



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

169

**Nr. 18 / 6. September 2019**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Landkreis Landsberg am Lech 170

### Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):  
Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in Augsburg  
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 171

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Nafta Speicher GmbH & Co. KG für die Änderung einer Gasturbinenanlage durch den Austausch der derzeit betriebenen Gasturbine auf dem Speicher Inzenham West, Flurnummern 1328 und 1329, Gemarkung Westerndorf St. Peter, Gemeinde Schechen  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 1.4.1.3 i. V. m. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG 173

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Landkreis Landsberg am Lech, Untergasse 3, 86934 Reichling, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Leonhard Stork.**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

#### § 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling überträgt für die Gemeinde Vilgertshofen im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung  
(= Verstöße die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung  
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

#### § 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinde Vilgertshofen Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 27. Mai 2019  
Zweckverband Kommunales  
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker  
Verbandsvorsitzender

Reichling, 3. Juni 2019  
Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Leonhard Stork  
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 30. August 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):  
Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in Augsburg  
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 6. September 2019**

**Geschäftszeichen 23.2-3547-K-89**

Die KSI GmbH & Co. KG hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Fahrzeug-Werkstatthalle 2 durch den Anbau einer weiteren Fahrzeughalle 3 mit den Abmessungen von etwa 125 x 18 Metern und 12 Metern Höhe mit zwei innenliegenden Hallengleisen zur Wartung und Instandhaltung von Ganzzügen. Eingebaut in die Halle ist eine Unterflurradsatzdrehmaschine. Außerdem ist vom Plan umfasst die Herstellung von zwei je etwa 120 Meter langen Zufahrtsgleisen zur Halle mit Beleuchtungs- und Oberleitungsanlagen einschließlich der neuen Weichenverbindungen zu den bisherigen Zufahrtsgleisen der bestehenden Fahrzeughallen. Auf der Nord- und Ostseite der neuen Halle ist eine Umfahrung für PKWs und LKWs mit Feuerwehraufstellflächen vorgesehen. Die Versickerungsanlagen zur Entwässerung des Geländes werden entsprechend erweitert. Sofern im Zuge der Bauarbeiten unzureichende Festigkeiten des Bodens festgestellt werden, ist ein Bodenaustausch vorgesehen, um die benötigte Tragfähigkeit der Gründungssohle herzustellen, im Bereich der Verkehrsanlagen jedoch allenfalls punktuell. Als landschaftspflegerische Maßnahme im Vorhabensgebiet wird zwischen den neuerlegten Gleisen im Gleisvorfeld der Fahrzeughalle und den östlichen Randbereichen des Gleisvorfelds durch habitatverbessernde Maßnahmen überflächiges Aufbringen von unbelastetem Schottermaterial und einem Schotter-Sand-Gemisch mit zusätzlichen Altholz- und Grobschotterhaufen sowie gezielter Ansaat ein trockener Magerstandort als Lebensraum für Reptilien und Heuschrecken mit einer artenreichen Kraut- und Grasflur geschaffen. Zusätzlich werden auf einer externen, etwa 2 Kilometer südlich im Augsburger Stadtteil Göggingen gelegenen und rund 1.800 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche trocken-magere Habitatstrukturen mit einer Hochstaudenflur und Sand- und Grobschotterhaufen als Lebensräume für Reptilien und eine feuchte Mulde mit feuchtigkeitsliebenden Stauden angelegt.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-, Abgas-, Geruchs- sowie nächtliche Lichtemissionen aus. Eine gewerbliche Vorbelastung existiert zudem durch ansässige Betriebe westlich und südöstlich der Bestandsgleise. Als nächstgelegene nichtgewerbliche Nutzung existiert eine Kleingartenanlage etwa 50 Meter südlich der geplanten Halle, getrennt durch eine in Damm-lage verlaufende Eisenbahnlinie und Straße.

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der zusätzlichen Gleise und des Wartungsbetriebs in der Fahrzeughalle einschließlich des Betriebs der Unterflurradsatzdrehmaschine sind als gering zu bewerten, da laut zwei Gutachten, die Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten sind, unter den gemäß Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen – keine Bewegung von Zügen mit Eigengeräuschen während der Nachtzeit; während der Nachtzeit und/oder beim Betrieb der Unterflurradsatzdrehmaschine werden die Hallentore stets geschlossen gehalten – keine zusätzlichen lärm-mindernden organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, da die zulässigen Immissionsrichtwerte nach wie vor erheblich unterschritten werden und keine nennenswerten Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auftreten.

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahn- und Wartungsbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts der geringen zusätzlichen Gleislängen und der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von der Eisenbahnanlage keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schall- und Erschütterungsimmissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten; Verdichtungsarbeiten können so begrenzt werden, dass Schäden an benachbarten Bauwerken, die ohnehin ausschließlich im Eigentum der antragstellenden KSI GmbH & Co. KG stehen, ausgeschlossen sind. Zur Eindämmung und Vermeidung von Staubemissionen werden während der Bauzeit geeignete Maßnahmen wie Beregnungseinrichtungen und Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen mit Partikelfiltern getroffen.

Die auf Menschen einwirkenden Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Das Vorhaben befindet sich auf einem Gelände innerhalb des Augsburger Stadtgebiets im südwestlichen Teil des Bahn-parks Augsburg, das im Westen durch Gleisanlagen der Bahnstrecke Augsburg–Buchloe und im Süden durch

das Industriegleis der Augsburgener Localbahn begrenzt wird. Im Norden und Nordosten schließen sich weitere Gleisanlagen und Eisenbahnbetriebsgebäude an. Östlich des Geländes befindet sich ein Metall- und Schrotthändler, der den Charakter des Gebiets aktuell stark überprägt. Auf dem westlichen Geländeteil befinden sich die bestehenden Gleise und vor wenigen Jahren errichteten Hallen der antragstellenden KSI GmbH & Co. KG. Aufgrund der Umbauaktivitäten im südlichen Bahnpark in den vergangenen Jahren zeigen sich aktuell vielerorts offene Rohbodenstandorte, Aufschüttungen und geschotterte Flächen nach Gebäuderückbau, Baustelleneinrichtungen und kurzzeitigen flächenhaften Lagerungen. Diese sind teilweise vegetationsfrei, teilweise mit ruderalen Arten und vereinzelt jungen Bäumen bewachsen. Die Flächen im Gleisvorfeld der bestehenden Betriebshallen für Eisenbahnfahrzeuge zeigen sich vollkommen vegetationslos.

Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld nicht vor. Im Planungsgebiet befinden sich auch keine Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile. Im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld liegen auch keine ausgewiesenen Ökoflächen oder Flächen der Biotopkartierung; in der Artenschutzkartierung Bayern sind für die Eingriffsf lächen keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst.

Hinsichtlich geschützter Tierarten ist im Vorhabensbereich ausschließlich die Zauneidechse potenziell betroffen. Als nicht streng geschützte Tierart ist die blauflügelige Sandschrecke, die auf mageren und vegetationsfreien Rohboden, insbesondere Sand, angewiesen ist, für den Bahnpark bekannt. Artenschutzrechtlich prüferelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.

Geringfügige unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die dauerhafte Versiegelung und Befestigung von Oberflächen, den Verlust oder die Veränderung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen von Tierarten durch Überbauung, die Fällung einzelner junger Bäume ohne besonderen Schutzstatus sowie Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung und Veränderung von Lebensräumen und potentielle Tötung von Tieren während der Bauphase. Diese werden jedoch durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl auf dem Gelände – Schaffung eines trockenen Magerstandorts als Lebensraum für Reptilien und Heuschrecken mit einer artenreichen Kraut- und Grasflur – als auch auf der externen Ausgleichsfläche – Anlage trockenmagerer Habitatstrukturen mit einer Hochstaudenflur und Sand- und Grobschotterhaufen als Lebensräume für Reptilien und einer feuchten Mulde mit feuchtigkeitsliebenden Stauden – vollständig kompensiert.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau der Gleisanlagen wird eine Bodenmehrversiegelung von rund 4.500 m<sup>2</sup> hervorgerufen. Mit der Versiegelung durch Gebäude-, Bahn- und Straßenverkehrsflächen sowie baubedingte Abgrabungen, Aufschüttungen und Umlagerungen ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

Allerdings finden die Eingriffe auf bereits durch jahrzehntelange eisenbahnbetriebliche und gewerbliche Nutzung vorbelasteten Flächen mit teilweisen Fremdstoffbeimengungen des Augsburgener Bahnparks statt.

Eine Freilegung von Grundwasser während der Baumaßnahme ist aufgrund des relativ hohen Grundwasserflurabstands nicht zu erwarten. Durch die zusätzliche Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser in den Gleisbereichen erfolgt eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate. Dem gegenüber steht aber eine Zuführung von Oberflächen- und Dachwasser zum Grundwasser über eine geplante Rigolenversickerungsanlage.

Industrielles Abwasser aus dem Betrieb der Wartungshalle wird gesammelt, über einen Koaleszenzabscheider aufbereitet und über eine Abwasserleitung und eine Hebeanlage dem Kanal der DB Netz AG, der seinerseits an das Kanalnetz der Stadt Augsburg angeschlossen ist, zugeführt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Dem kleinräumigen und nahezu vegetationslosen Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind aufgrund der Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Bahnverkehr und Gewerbebetriebe ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verringerung von Frischluftentstehungsflächen infolge von Überbauung und Versiegelung wird durch die Neubegründung von Vegetationsflächen im Umfeld zudem teilweise kompensiert.

Der Eingriff betrifft den südlichen Teil des Bahnparks Augsburg, der durch den Bestand an alten Bahngebäuden, Werkstätten, Fertigungshallen, Lagerhäusern und einzelnen Waggons geprägt ist und keine Erholungsfunktion aufweist. Durch das Vorhaben wird sich das Orts- und Landschaftsbild weiter an den bereits errichteten Werkstattkomplex anpassen.

Das Gelände des Bahnparks Augsburg unterliegt in großen Teilen aufgrund seiner Bedeutung als Industrie- und Baudenkmal dem Denkmalschutz als Einzeldenkmal. Innerhalb des Vorhabensbereichs und der unmittelbaren Umgebung sind jedoch keine denkmalschutzrechtlichen Kartierungen oder Festsetzungen vorhanden. Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern sind somit nicht zu befürchten. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 6. September 2019  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Nafta Speicher GmbH & Co. KG für die Änderung einer Gasturbinenanlage durch den Austausch der derzeit betriebenen Gasturbine auf dem Speicher Inzenham West, Flurnummern 1328 und 1329, Gemarkung Westerndorf St. Peter, Gemeinde Schechen Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 1.4.1.3 i. V. m. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 29. August 2019  
Aktenzeichen 26.3906-V-2145**

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/bergamt/11242/>

Die Nafta Speicher GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 05.08.2019 Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den Austausch der derzeit betriebenen Gasturbine YT-0100 gegen eine neue, dem Stand der Technik entsprechende, Turbine vor.

Für das Vorhaben war gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 1.4.1.3 i.V.m. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für den Austausch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zu diesem Ergebnis führten folgende Aspekte:

### Merkmale des Vorhabens

Die Nafta Speicher GmbH & Co. KG betreibt auf dem Erdgasspeicher Inzenham West zwei Gasturbinen zum Antrieb von Verdichtern, um bei Bedarf Erdgas in die Speicherhorizonte einzupressen. Eine alte Turbine soll nun gegen eine neue, dem Stand der Technik entsprechende, Gasturbine ausgetauscht werden.

### Standort des Vorhabens

Die neue Gasturbine wird am identischen Ort wie die bisherige Turbine eingebaut. Die Fläche liegt in einem hierfür ausgewiesenen Sondergebiet in der Gemeinde Schechen, es werden keine neuen Flächen befestigt.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Dadurch, dass eine Altanlage gegen eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage ausgetauscht wird und sich die genutzte Feuerungswärmeleistung nicht erhöht, wird keine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung der Emissionen erwartet.

**Aufgrund dieser Aspekte ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 29. August 2019  
Regierung von Oberbayern

Walter Jonas  
Regierungsvizepräsident